

WŁASNOŚĆ MUZEUM  
TOW. LUDOZNAWCOZEGO  
w CIESZYNIE.

No 1113

# Satzungen

des

## Vereines der Hausbesitzer

ist

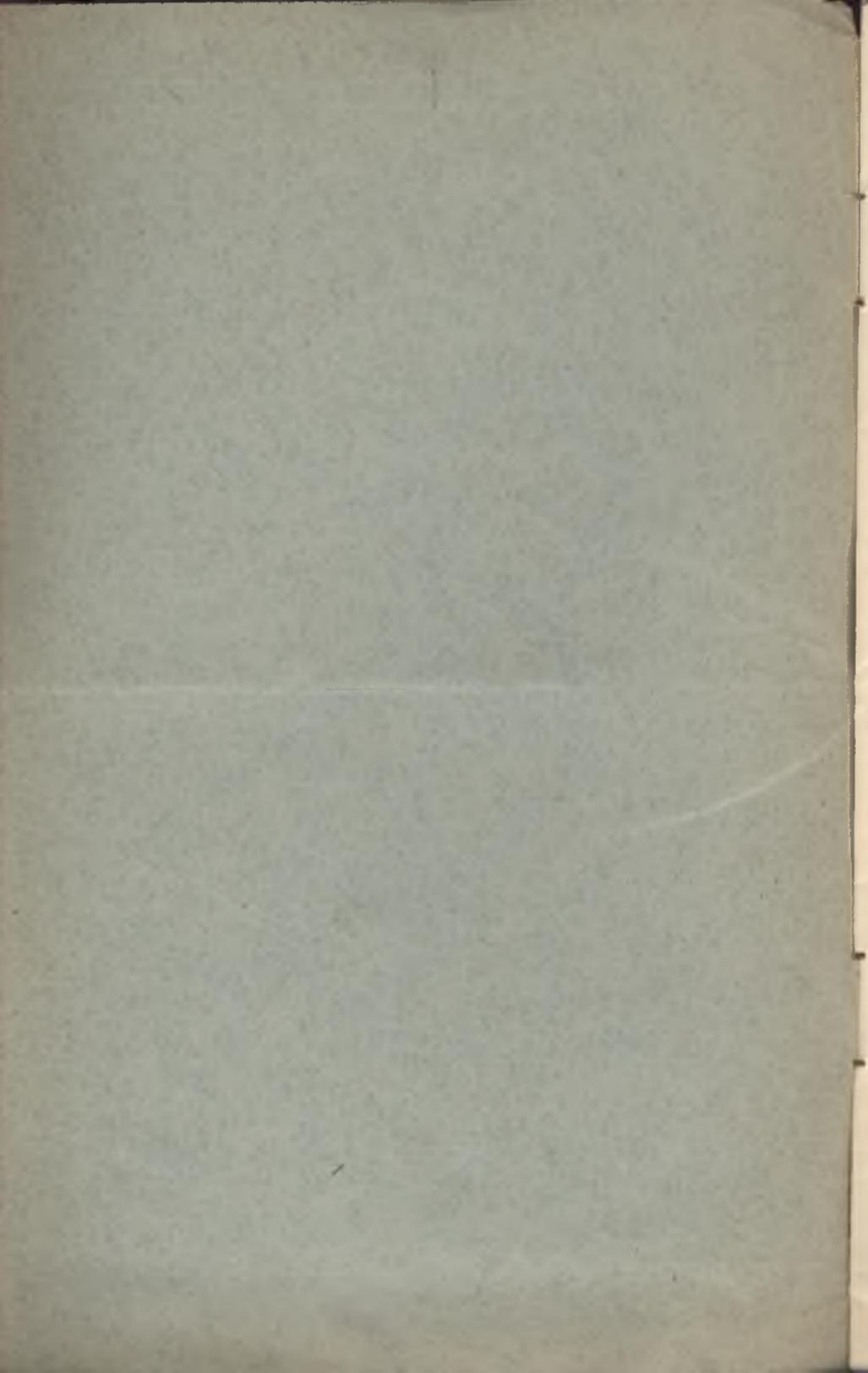
Gezeichnet  
TOW. LUDOZNAWCOZEGO  
w CIESZYNIE.  
No 1113



Teschen.

Im Verlage des Vereines der Hausbesitzer.

Buchdruckerei von Kuger & Cie., f. u. f. Hof-Lieferanten.



# Satzungen

des

Vereines der Hausbesitzer

in

Teschen.



**Teschen.**

Im Verlage des Vereines der Hausbesitzer.

Buchdruckerei von Kufner & Cie., k. u. k. Hof-Lieferanten.

E.2

349.443:243.848<sup>4</sup>C12224

С 0341761



§. 1.

**Name und Sitz des Vereines.**

Der Verein führt den Namen: „Verein der Hausbesitzer in Teschen“.

§. 2.

**Zweck des Vereines.**

Der Zweck des Vereines ist der Schutz und die Förderung der gemeinsamen Interessen der Hausbesitzer in Teschen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen, Verbreitung von Zeitschriften und Büchern, welche die Interessen des Realbesitzes behandeln;
- b) Stellung von Anträgen, Fassung von Resolutionen und Überreichung von Petitionen an die Regierung, die Landes- und Stadtbehörden und die Vertretungskörper in allen den Realbesitz berührenden Angelegenheiten;
- c) gemeinsames Berathen und Vorgehen mit den in Schlesiens bestehenden ähnlichen Vereinen von Hausbesitzern;
- d) Führung eines Buches über die zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Miether und solcher, die sich boshafter Beschädigungen der Miethräume schuldig gemacht haben;
- e) unentgeltliche Rechtshilfe (mit Ausschluß von baaren Auslagen) bestehend in der Berathung und Abfassung von Eingaben aller Art in allen den Realbesitz betreffenden Angelegenheiten (ausgenommen gerichtliche Angelegenheiten);
- f) Ertheilung unentgeltlicher Auskünfte über jene Realitäten, welche von Mitgliedern beim Obmanne zum Verkaufe angemeldet werden und eventuelle Zuweisung von Käufern;

- g) Herbeiführung von richtunggebenden Entscheidungen über alle das Interesse der Hausbesitzer berührenden civil- und verwaltungsrechtlichen Fragen.

### §. 3.

#### Mittel des Vereines.

Die Vereinsmittel werden aufgebracht:

- a) Durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder.

Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

- b) Durch Schenkungen, Vermächtnisse und dergl.

### §. 4.

#### Mitglieder des Vereines.

Mitglieder des Vereines können werden:

- a) Die grundbücherlich angeschriebenen Eigenthümer und Eigenthümerinnen von haussteuerpflichtigen Wohngebäuden oder Hausantheilen in Teschen und Umgebung;  
 b) die Ehegatten solcher Hauseigenthümerinnen;  
 c) Körperschaften, welche in Teschen und Umgebung Eigenthümer eines oder mehrerer haussteuerpflichtiger Wohngebäude sind.

Die Vertretung einer solchen Körperschaft in Vereinsangelegenheiten kann jedoch nur durch ein von ihr mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Hausbesitzer-Vereines geschehen.

- d) Die Massa- und Zwangsverwalter von Realitäten;  
 e) die Vormünder von hausbesitzenden Mündeln und die Curatoren derartiger Curanden.

### §. 5.

#### Aufnahme von Mitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht vor der constituirenden Versammlung bei einem der unterzeichneten Propo-

nenten und nachher über Anneldung durch Beschluß des Ausschusses. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, allfällige Ablehnungsgründe anzugeben.

Jedes Mitglied erhält gegen Bezahlung des ihm nach §. 3 vorgeschriebenen Jahresbeitrages die Mitgliedskarte, welche zum Besuche aller Vereinsversammlungen berechtigt und dem Vereinsanwalte auf Verlangen vorzuweisen ist.

Um den Verein besonders verdiente (Mitglieder) Persönlichkeiten können über Vorschlag des Ausschusses von der Generalversammlung, jedoch nur mit drei Viertel Majorität zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §. 6.

### Rechte der Mitglieder.

- a) In allen der Generalversammlung vorbehaltenen und in einer solchen zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten mitzusprechen und mitzustimmen.

Jedes Mitglied hat, auch wenn es mehrere Häuser oder Hausanteile besitzt, nur eine Stimme;

- b) zu wählen und gewählt zu werden, letzteres jedoch nur insoferne der Betreffende den Eigenschaften nach §. 4 a) und b) entspricht;
- c) die vom Vereine veranstalteten Versammlungen, Vorträge und Besprechungen zu besuchen;
- d) sich bei dem vom Ausschusse bestellten Rechtsanwalte in allen die Haussteuerverhältnisse betreffenden Angelegenheiten unentgeltliche Belehrung zu holen;
- e) ihre eigenen Realitäten zum Zwecke des Verkaufes beim Obmanne spesenfrei anzumelden;
- f) sich beim Obmanne über die Creditsfähigkeit neu aufzunehmender Parteien und die Verlässlichkeit von Hausdienern zu informiren;

- g) die Vereinschriften unentgeltlich und Drucksorten gegen Ersatz der Selbstkosten zu beziehen.

Weibliche Vereinsmitglieder genießen dieselben Rechte wie die männlichen und steht den ersteren überdies das Recht zu, sich in Versammlungen durch ein männliches Vereinsmitglied vertreten zu lassen. Ein solches Mitglied muß jedoch mit schriftlicher Vollmacht versehen sein und darf höchstens zwei weibliche Mitglieder vertreten.

### §. 7.

#### **Pflichten der Mitglieder.**

- a) Die Entrichtung des Jahresbeitrages (§. 3);
- b) die vertrauliche Anmeldung jener ihrer eigenen Parteien bei der Vereinsleitung, welchen wegen Nichtbezahlung des Miethzinses die Wohnung gekündigt wurde, oder, welche sich boshafter Beschädigung der Miethräume schuldig gemacht haben;
- c) Auskünfte über die Verlässlichkeit des Hausbedienungs-personals.

### §. 8.

#### **Vereinsjahr.**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### §. 9.

#### **Austritt aus dem Vereine.**

Der Austritt kann nur mit dem Ablaufe des Vereinsjahres geschehen und muß 14 Tage vorher schriftlich beim Ausschusse angemeldet werden, widrigenfalls der Betreffende noch zur Zahlung des Beitrages für das nächste Jahr verpflichtet ist.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Ausschusses, wenn zwei Drittel Mitglieder des-

selben dafür stimmen, und unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe an den Ausgeschlossenen. Demselben steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung (§. 11, vorletztes alinea) zu.

## §. 10.

### Vereinsleitung.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten durch einen von der Generalversammlung gewählten, aus mindestens 12 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern bestehenden Ausschuss, der mit Ausschluss der Ersatzmänner aus seiner Mitte den Obmann, den Obmannstellvertreter, den Schriftführer, sowie dessen Stellvertreter und den Cassier mittelst Stimmzetteln wählt. Der Ausschuss wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sämmtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Die Verrichtungen des Ausschusses sind Ehrenämter.

Dem Ausschusse obliegt die Leitung des Vereines und die Durchführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Er verwaltet und verwendet das Vereinsvermögen nach den Satzungen und Beschlüssen der Generalversammlungen. Er hat Anspruch auf Ersatz aller im Interesse des Vereines satzungsmäßig gemachten Auslagen. Er bestellt den Rechtsanwalt und weist demselben seine Thätigkeit zu. Ferner besorgt er auch die Durchführung aller anderen unter §. 2 angeführten Amtshandlungen und entscheidet und beschließt in allen Angelegenheiten, welche nicht vor die Generalversammlungen gehören.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder mit Einschluss des Obmannes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fälle nach §. 9 und §. 14.

Der Obmann oder in dessen Abwesenheit der Obmannstellvertreter vertheilt unter die Ausschussmitglieder die Geschäfte, er vertritt den Verein nach Außen und vor den

Behörden, er beruft die Ausschusssitzungen ein und führt in diesen sowohl, wie auch in den Generalversammlungen den Vorsitz.

Er ist berechtigt Beträge bis zu K 50.— zu Vereinszwecken und gegen nachträgliche Rechnungslegung selbständig anzuweisen.

## §. 11.

### Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen werden vom Ausschusse durch besondere die Tagesordnung in Kürze enthaltende schriftliche oder gedruckte Mittheilungen an alle Vereinsmitglieder, und zwar spätestens 8 Tage vor dem Zusammentritt, einberufen.

Alljährlich wird eine ordentliche Generalversammlung und zwar im Jänner abgehalten.

Der Ausschuss ist berechtigt, je nach Bedarf und unter Bekanntgabe der Tagesordnung außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Ein Gleiches muß binnen 14 Tagen geschehen, wenn 20 Vereinsmitglieder dies unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr sowie der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Ausschusses mit Stimmzetteln;
- c) Wahl von 3 Revisoren;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder;
- f) die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§. 9);
- g) Aenderung der Statuten; und
- h) Auflösung des Vereines.

Selbständige Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Ausschusse schriftlich angemeldet werden.

Sowohl die ordentliche, wie die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn in derselben wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer geringeren Anzahl von Mitgliedern ist die Versammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher, die Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Anträgen über Änderungen der Statuten ist die Anwesenheit eines Fünftels sämtlicher Mitglieder, zur Auflösung des Vereines aber die Hälfte derselben erforderlich und können Beschlüsse hierüber in beiden Fällen nur mit zwei Drittel Majorität gefasst werden.

## §. 12.

### **Ausfertigungen des Vereines.**

Alle Schriftstücke, auch solche, in denen der Verein Verbindlichkeiten übernimmt oder Rechte aufgibt, sind vom Obmanne und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, sowie vom Schriftführer zu unterfertigen.

Über jede Generalversammlung und Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches die Vorkommnisse in Kürze enthält und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wird.

## §. 13.

### **Schiedsgericht.**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen Mitgliedern untereinander, als zwischen diesen und dem Vereine als solchen werden endgiltig, d. i. ohne Zulässigkeit einer weiteren Berufung oder des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in welches jeder der streitenden Theile

2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter und diese vier ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden wählen.

Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes sind dem Obmanne oder in seiner Abwesenheit dem Stellvertreter behufs Einberufung schriftlich bekannt zu geben. Hat einer der streitenden Theile nach Aufforderung durch den Obmann oder dessen Stellvertreter binnen 8 Tagen noch keine Wahl getroffen, so werden für denselben die Schiedsrichter durch den Obmann ernannt.

Ein gleiches geschieht hinsichtlich des Vorsitzenden, wenn die 4 Schiedsrichter sich über die Wahl desselben nicht einigen können.

#### §. 14.

### **Auflösung des Vereines.**

Der Antrag zur Auflösung des Vereines kann nur vom Ausschusse ausgehen und zwar kann der Beschluss über die Einbringung dieses Antrages in der Generalversammlung nur dann gefasst werden, wenn zwei Drittel sämmtlicher Ausschussmitglieder anwesend sind und drei Viertel dafür stimmen.

Im Falle der in der Generalversammlung beschlossenen Auflösung des Vereines fällt das Vermögen desselben dem Waisenhaus-Fonde der Stadt Teschen zu.

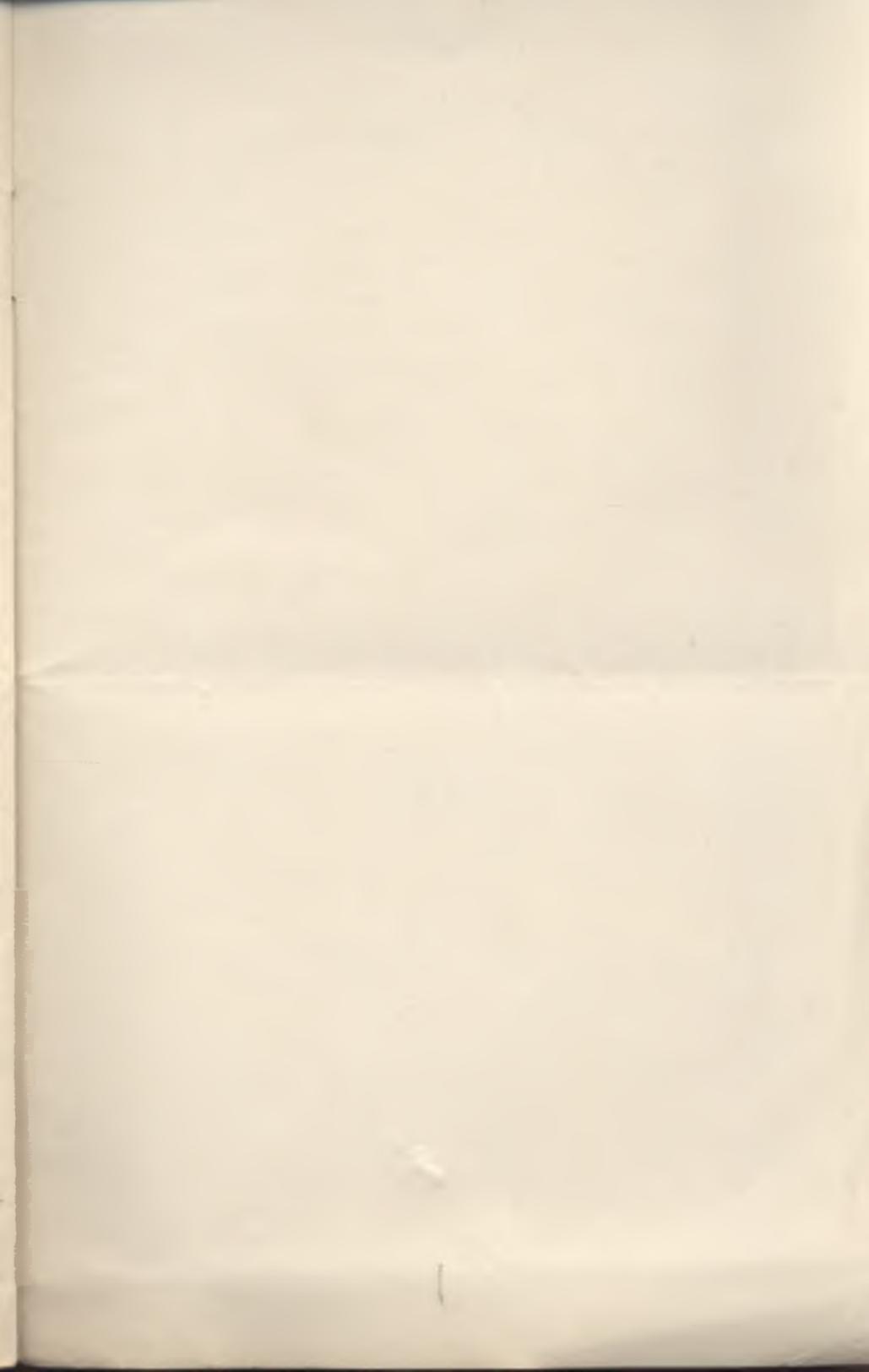
#### §. 15.

Sowohl die interne als auch die externe Sprache des Vereines ist die deutsche.

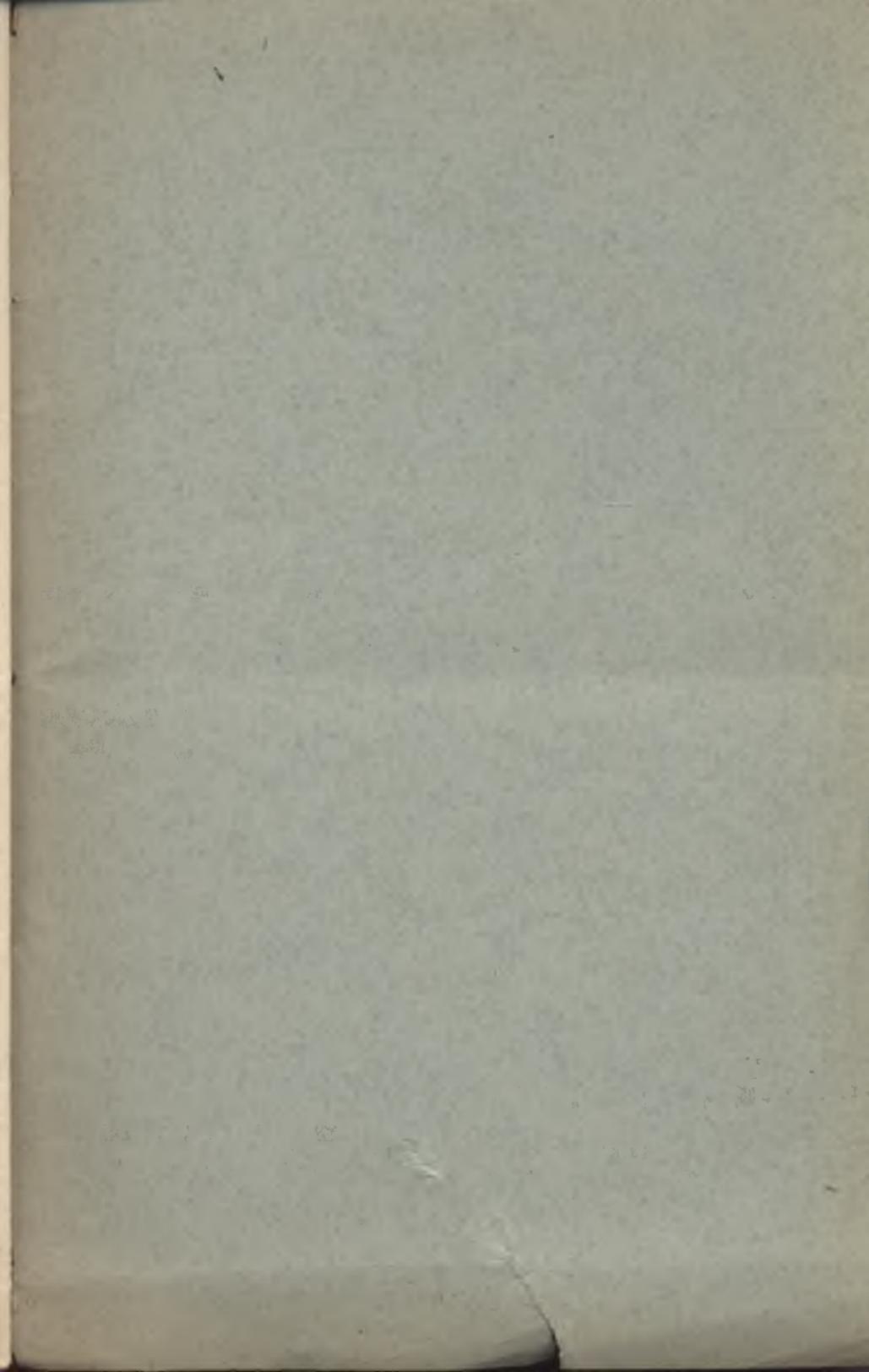
---

Die vorstehenden Statuten wurden mit Erlaß der hohen k. k. schles. Landesregierung vom 8. Juni 1901, B. 10.608 genehmigt.









C034176 I